

## Tax Fast Track an der Universität Augsburg

Die nachfolgende Übersicht zeigt einen beispielhaften „Tax Fast Track“ bei einer Studiendauer von 4 Semestern und einem Studienbeginn im Wintersemester:

### *Masterstudium/StB-Examen bei 4 Semestern*

<b>1. Semester</b>	Oktober November Dezember Januar Februar März	Vorlesungen an der Universität	Berufspraktische Tätigkeit mit 16 Wochenstunden
<b>2. Semester</b>	April Mai Juni Juli August September	Vorlesungen an der Universität	Berufspraktische Tätigkeit mit 16 Wochenstunden
<b>3. Semester</b>	Oktober November Dezember Januar Februar März	Vorlesungen an der Universität	Berufspraktische Tätigkeit mit 16 Wochenstunden
<b>4. Semester</b>	April Mai Juni	Masterarbeit	Berufspraktische Tätigkeit mit 16 Wochenstunden
	Juli August September	Vorbereitung auf das StB-Examen und ggf. berufspraktische Tätigkeit mit 16 Wochenstunden	
	Oktober	<b>StB-Examen Anfang Oktober</b>	
	Ab Januar Beginn der mdl. Prüfungen	Nach erfolgreichem Bestehen des Examens Bestellung zum/zur Steuerberater/in	

Wir empfehlen insofern bereits nach Abschluss des Bachelorstudiums ein 2- oder 3-monatiges Praktikum zu absolvieren. Dadurch kann bereits vor Beginn des Masterstudiums im Oktober ein kleiner Zeitpuffer für etwaige Fehlzeiten aufgebaut werden. Zudem kann auf diese Weise die Zeit unmittelbar vor dem Steuerberaterexamen ausschließlich zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Alternativ verlängern einige Studierende das Masterstudium um ein Semester, um die berufspraktische Tätigkeit besser mit dem akademisch anspruchsvollen Studium vereinbaren zu können.

### Weitere Informationen:

Für weitere Informationen besuchen Sie uns im Internet unter:

<https://www.wiwi.uni-augsburg.de/bwl/ullmann/>

Insbesondere bietet unser Studienführer viele Informationen rund um das Thema Studium an der Universität Augsburg, sowie detailliertere Informationen zum „Tax Fast Track“:

<https://www.wiwi.uni-augsburg.de/bwl/ullmann/Lehre/>

## Tax Fast Track

Der schnelle(re) Weg zum  
Steuerberater-Titel

**UNI**  
Universität  
Augsburg  
University

Prof. Dr. Robert Ullmann, StB/CFA



## Wie werde ich nach dem Studium Steuerberater/in?

Die Mehrheit der Steuerberater/innen haben zunächst ein Studium absolviert. Neben einem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studium, werden Berufsjahre mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (sog. berufspraktische Tätigkeit) benötigt. Es gelten die folgenden Mindestzeiten:

- Bachelorabschluss (Regelstudienzeit von weniger als 4 Jahren): 3 Jahre
- Masterabschluss (Regelstudienzeit von insgesamt mindestens 4 Jahren): 2 Jahre

Gezählt wird in Wochenschritten. Eine Woche zählt voll, wenn mindestens 16 Stunden an relevanten Aufgaben gearbeitet wurde. Haben Sie eine ausreichend lange berufspraktische Tätigkeit gesammelt, kann das Steuerberater-examen abgelegt werden. Dieses besteht aus drei Klausuren (immer Anfang Oktober) und einer mündlichen Prüfung (meist Januar bis April des Folgejahres). Ist das Steuerberaterexamen bestanden, erfolgt die sog. Bestellung, die zum offiziellen Führen des Titels „Steuerberater/in“ berechtigt. Erst mit der Bestellung dürfen steuerliche Beratungsdienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden.

## Was ist der Tax Fast Track?

Eine geschickte Verzahnung von berufspraktischer Tätigkeit und Masterstudium kann zu einer Verkürzung der Wartezeit bis zu dem Steuerberaterexamen führen. Dies wird von uns als der „Tax Fast Track“ bezeichnet.

Konkret können berufspraktische Tätigkeiten während des Masterstudiums - bei letztentlichem Ablegen des Masterabschlusses - auf die berufspraktischen Tätigkeiten nach dem Masterabschluss angerechnet werden. Wird also bspw. während eines zweijährigen Masterstudiums durchgängig 16 Stunden an relevanten Aufgaben gearbeitet, so kann das Steuerberaterexamen unmittelbar nach dem Masterabschluss abgelegt werden.

Auch andere Kombinationen sind denkbar. So können bspw. „nur“ die Semesterferien genutzt werden, um relevante berufspraktische Tätigkeiten zu sammeln. Hierdurch kann üblicherweise das Steuerberaterexamen bereits spätestens 1 Jahr nach dem Masterabschluss abgelegt werden.

Insgesamt ist allerdings stets zu bedenken, dass eine sehr umfangreiche berufspraktische Tätigkeit neben dem anspruchsvollen Studium an der Universität Augsburg wohl überlegt sein sollte. Denn die sich hieraus ergebende Doppelbelastung ist nicht unerheblich.

## Gibt es eine Anrechnung von Studienleistungen?

Eine Anrechnung von Studienleistungen der Universitäten oder sonstigen Hochschulen für das Steuerberaterexamen ist ausnahmslos nicht möglich. Das Steuerberaterexamen wird, anders als das Wirtschaftsprüferexamen, nicht durch die berufsständischen Kammern, sondern direkt durch die Finanzministerien der Bundesländer abgenommen. Hierdurch stellt die Finanzverwaltung eine unverhandelbar hohe Qualität der Ausbildung zum „Steuerberater“ sicher. Insofern werden insbesondere auch keine Angleichungen an den jeweiligen Nachwuchsbedarf der beratenden Berufe vorgenommen. Eine konstant hohe Qualität der Ausbildung ist der Finanzverwaltung zudem selbst wichtig, da nur so eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und beratendem Berufsstand sichergestellt wird.

Bitte beachten Sie, dass einzelne Hochschulen suggerieren, dass ihre Masterabschlüsse durch geschickte Gestaltung so ausgelegt seien, dass sie eine Art „Doppelabschluss“ aus Masterabschluss und Steuerberaterexamen ermöglichen. Dies ist schlichtweg unzutreffend. Meist handelt es sich insoweit um Masterstudiengänge, die gegen die Zahlung einer Studiengebühr absolviert werden können.